

Badeordnung für das Parkbad Kriftel

Aufgrund

der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 folgende

Badeordnung für das Parkbad Kriftel

beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Das Parkbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kriftel, deren Benutzung durch diese Badeordnung geregelt wird.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtungen sowie der Ruhe und Erholung der Gäste im Parkbad. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden der Gäste beeinträchtigen könnte und den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind auch die Lehrpersonen bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Badeordnung eingehalten werden. Ihnen obliegt auch die Aufsichtspflicht.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- (6) Das Personal des Parkbades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Sie können aber auch direkt bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
- (8) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Parkbades auf den dafür vorhandenen und kenntlich gemachten Plätzen abzustellen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Das Parkbad ist im Allgemeinen in der Zeit von Mai bis September geöffnet. Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Dies gilt auch für die täglichen Öffnungszeiten und den Einlassschluss.

(2) Das Parkbad kann ganz oder vorübergehend geschlossen werden bei

- a) auftretenden Betriebsstörungen,
- b) Unwetter und sonstigen Gefahren,
- c) mangelhaftem Besuch während einer Schlechtwetterlage,
- d) Veranstaltungen oder sonstigen besonderen Anlässen.

(3) Bei Überfüllung ist das Personal berechtigt, das Parkbad vorübergehend für weitere Gäste zu schließen.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Zum Betreten des Parkbades und zur Benutzung der Wechsel- und Sammelumkleidekabine sowie der Garderobenanlage berechtigt die Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die Karte ist nicht übertragbar. Eintrittskarten, die verloren gehen, werden nicht ersetzt. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes oder des Aufladungsbetrages auf den Guthabekarten ist ausgeschlossen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch eine Gebührensatzung. Die jeweils geltenden Gebühren sind am Eingang des Parkbades in einem Aushang bekannt gegeben.

Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei ermäßigten Karten ist ferner ein gültiger Nachweis für den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Bei Nichtvorlage einer gültigen Eintrittskarte oder zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen wird eine erhöhte Badegebühr in Höhe 25,00 € erhoben.

(2) An Eintrittskarten werden ausgegeben:

a) Einzelkarten	berechtigen zum einmaligen Eintritt und gelten nur für den Tag, an dem sie gekauft worden sind.
-----------------	---

Einzelkarten -Feierabendtarif-	Einzelkarten, die unter den Feierabendtarif fallen, zum einmaligen Eintritt an dem Tag an dem sie gekauft worden sind in der Zeit von 18 Uhr bis zur Schließung des Bades am selben Tag. Der Feierabendtarif kann bei Sonderveranstaltungen außer Kraft gesetzt werden.
-----------------------------------	---

b) Saison- und Familienkarten	berechtigten zum laufenden Besuch während der Badesaison
Verbundkarte - Erweiterungsoption -	berechtigt zum Eintritt in das Hattersheimer Freibad. Voraussetzung ist der Erwerb einer Saisonkarte.
c) Guthabekarten	berechtigten den Inhaber der Karte zum Erwerb von Tageskarten. Ein verbleibendes Guthaben behält seine Gültigkeit auch über die Badesaison hinaus.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Benutzung des Parkbades ist grundsätzlich jeder Person gestattet
- (2) Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person gestattet.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden.

§ 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Zum Umkleiden stehen Räume (Wechsel- und Sammelumkleidekabinen) zur Verfügung.
- (2) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Beckenanlagen ist nur über die hierfür vorhandenen Wege und Treppen gestattet. Der Beckenumgang darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Die Kleidung kann in dafür vorgesehenen Garderobenschränken untergebracht werden. Der Garderobenschrank ist durch den Gast mit einem Vorhängeschloss zu versperren. Das Vorhängeschloss ist vom Gast selbst mitzubringen und beim Verlassen des Parkbades zu entfernen. Verschlossene Garderobenschränke können vom Personal nach Schließung des Bades (Badeschluss) geöffnet werden.
- (4) Der Kassenraum und sonstige Betriebsräume dürfen von Badegästen nicht betreten werden.

- (5) Folgendes ist zu beachten:
- a) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens sind die dafür angeordneten Brausen zu benutzen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
 - b) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
 - c) Am Beckenrand besteht ein allgemeines Rauchverbot. Ferner ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Beckenrand untersagt.
 - d) Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.
 - e) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
 - f) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
 - g) Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Es dürfen nur solche Spiele ausgeführt werden, die den Badebetrieb nicht über das normale Maß hinaus stören oder Gäste über Gebühr belästigen.
- (6) Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen im Badebereich, wie auch im Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.

§ 6 Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Parkbades gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Diese Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 Aufsicht

(1) Das Personal des Parkbades hat für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen. Es ist befugt, Gäste, die trotz Ermahnungen den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, aus dem Parkbad zu verweisen.

(2) In besonders schwerwiegenden Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Badeordnung kann der Zutritt zum Parkbad befristet oder für dauernd untersagt werden.

§ 8 Haftung

(1) Die Gäste benutzen das Parkbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Parkbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen, Geldbeträge oder Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

(3) Der Betreiber haftet für Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden nur insoweit als ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(4) Störungen im Betrieb des Parkbades rechtfertigen keine Schadensersatzforderungen.

(5) Jeder Gast haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch sein Verschulden an den Badeeinrichtungen entsteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

Kriftel, 25. Februar 2011

L.S.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Seitz

(Christian Seitz)
Bürgermeister

**Ergänzung zur Badeordnung für das Parkbad Kriftel
vom 25. Februar 2011
(Corona-Badeordnung)
(Stand 15. Juni 2020)**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Rechtsverordnungen der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (in der jeweils gültigen Fassung) wird die Badeordnung für das Parkbad Kriftel ergänzt. Diese Badeordnung gilt für die Badesaison 2020. Änderungen können je nach Rechtslage vorgenommen werden.

Folgende Sachverhalte werden **abweichend/ergänzend** zur Badeordnung vom 25. Februar 2011 geregelt:

**zu § 1
Allgemeines**

- 1) Die Badeordnung wird ergänzt um Hygienevorschriften.
- 2) Keinen Zutritt haben Badegäste mit Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen. Insbesondere mit Symptomen eines grippalen Infektes und/oder Erkältungssymptomen.

Das Personal vor Ort ist berechtigt bei entsprechenden Auffälligkeiten den Zugang zu verwehren oder den Gast aufzufordern das Parkbad zu verlassen. Wir führen keine Gesundheitschecks beim Einlass durch und fordern zum eigenverantwortlichen Selbst- und Fremdschutz auf.

**zu § 2
Öffnungszeiten**

Während des eingeschränkten öffentlichen Betriebes werden Zeitblöcke gebildet, in denen der öffentliche Zugang gewährt wird:

Montag bis Freitag von	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr

**zu §§ 3 und 4
Eintrittskarten**

- 1) Eintrittskarten für das jeweilige Zeitfenster können **nur über den WebShop der Gemeinde Kriftel im Online Bestell- und Bezahlfverfahren** erworben werden. Der Verkauf von Karten vor Ort ist ausgeschlossen. Barzahlung ist nicht möglich.
- 2) Der Verkauf von Saisonkarten und Geldwertkarten wird für das Jahr 2020 ausgesetzt. Die Geldwertkarten behalten den auf der Karte gebuchten Nennwert für nachfolgende Jahre.

- 3) Im Rahmen der Buchung einer Eintrittskarte sind die persönlichen Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung wahrheitsgemäß anzugeben. Bei erheblichen Zweifeln kann der Kassierer vor Ort einen Nachweis verlangen.
- 4) Kinder unter 12 Jahre dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson das Parkbad betreten.
- 5) Der nach Abschluss des Bestellprozesses erstellte QR Code ist körperlich (Ausdruck) oder digital dem Kassierer vorzulegen und wird gescannt. Gleichzeitig wird die Person/die Personen in der Anlage als Anwesend registriert und der Zugang kann gewährt werden.
- 6) Nach dem Eingang stehen Desinfektionsspender zur Verfügung, die vom Badegast zu betätigen sind.
- 7) Die Rückerstattung von bereits erworbenen Online-Tickets wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu gehören auch kurzfristige Schließungen oder Räumungen des Parkbades aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen. Ebenso ausgeschlossen sind persönliche Gründe wie Krankheit oder Abwesenheit.

Einzige Ausnahme bildet eine behördlich angeordnete Schließung des Parkbades.

- 8) Mit dem Online Ticketing kann jeder Kunde vor der Anfahrt zum Parkbad sichergehen, dass er für das geplante Zeitfenster einen garantierten Zutritt erlangt. Der Besuch ist so einzuplanen, dass das Verlassen des Parkbades zum Ende des Zeitfenster gewährleistet werden kann.
- 9) Bei Wartezeiten beim Einlass oder vor den Zeitfenstern ist der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Es wird empfohlen im Eingangsbereich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Besucher werden im Eingangsbereich auf die Hygienevorschriften durch Plakate hingewiesen.
- 10) Der Eintritt kann verweigert werden. Siehe hierzu § 1

zu § 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

- 1) Einzelne Einrichtungen und Attraktionen können geschlossen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann oder eine Überprüfung der Einhaltung des Mindestabstandes nicht garantiert werden kann.
- 2) Das Schwimmerbecken wird in Schwimmbahnen unterteilt. Diese Bahnen umfassen 2 Einzelbahnen. Auf diesen Bahnen ist im Kreisverkehr mit Einbahnstraßenregelung, zur Wahrung der Abstandsregelung, zu schwimmen. Das Parkbad Personal ist befugt je nach Leistungsstand und Geschwindigkeit den Schwimmbetrieb zu organisieren.

- 3) Der Zugang zum Becken kann durch das Personal zeitweise beschränkt werden, um die Regelungen des Gesetzgebers einzuhalten und/oder die Wahrung der Mindestabstände im Becken zu gewährleisten.
- 4) Der Verleih von Utensilien wie z.B: Tauchringe, Schwimmbrillen, Bällen usw. ist untersagt. Auf das Ballspielen im Nichtschwimmerbereich ist aus Rücksicht auf die anderen Badegäste zu verzichten. Im Schwimmerbereich ist jegliche andere Betätigung, als das Bahnschwimmen untersagt.
- 5) Im Kleinkinderbereich und auf dem Spielplatz tragen Eltern bzw. erwachsene Begleitperson die Verantwortung für die Kinder. Auch in diesem Bereich gilt die Abstandsregelung von 1,50 m und sollte gegenüber Dritten fremden Personen eingehalten werden. Das Personal vor Ort kann den Kinderbereich zeitweise wegen Überfüllung sperren.

zu § 7 Aufsicht

Auch der Verstoß gegen die Hygienebestimmungen des Parkbades Kriftel kann mit einem Verweis geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wiederholter Weigerung kann ein Ausschluss für einen längeren Zeitraum oder die gesamte Badesaison 2020 ausgesprochen werden.

zu § 8 Haftung

Im Zuge der Nutzung des Parkbades und der dazugehörigen Einrichtungen kann eine Infektion bedingt durch gleichzeitige Nutzung mehrerer Gäste nicht generell ausgeschlossen werden. Im Schwimmbecken sind die bestätigten Infektionswege durch Aerosole präsent. Aus diesem Grund ist die Abstandsregelung auch innerhalb des Schwimmbeckens von großer Bedeutung.

Trotz Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen und größter Sorgfalt kann eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 und anderen Erkrankungen nicht ausgeschlossen werden. Jeder Badegast muss selbstverantwortlich entscheiden, ob er das Parkbad Kriftel betritt. Die Gemeinde Kriftel übernimmt keine Haftung.

zu § 9 Inkrafttreten

Diese Corona-Badeordnung ergänzt die bestehende Badeordnung und tritt zum 20. Juni 2020 in Kraft. Die weiteren Bestimmungen der Badeordnung bleiben unberührt bzw. haben weiterhin bestand.